

Merkblatt

zur Anrechnung einer im Ausland absolvierten praktischen Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres (sog. Auslands-PJ) nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

Allgemeine Bestimmungen

Nach § 3 Abs. 2 und 2a ÄApprO erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres in folgenden Einrichtungen:

- in den Krankenhäusern der Heimatuniversität
- in Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in Universitäts-/Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen
- für die Dauer von höchstens 8 Wochen in geeigneten ärztlichen Praxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, mit welchen die Heimatuniversität eine Vereinbarung geschlossen hat. Im **Wahlfach Allgemeinmedizin** wird die Ausbildung während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert (§ 3 Abs. 2a Satz 2 ÄApprO).

Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ÄApprO findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen.

Beginn: jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die genauen Terial-Zeiten gibt der Medizinische Fakultätentag bekannt: <https://medizinische-fakultaeten.de/themen/studium/praktisches-jahr/>

Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je **16** Wochen

- in Innerer Medizin,
- in Chirurgie und
- in einem Wahlfach.

Während der Ausbildung nach § 3 Abs. 1 ÄApprO, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Eine nach diesen Vorgaben im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung ist gemäß § 12 ÄApprO ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Ausbildung anrechenbar, wenn

- sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen, den dortigen Regeln entsprechenden Hochschulstudiums stattgefunden hat, d.h. in einer geeigneten Einrichtung der ausländischen Universität erfolgt ist und das dortige Recht einen dem deutschen PJ entsprechenden Ausbildungsabschnitt vorsieht und
- die abgeleistete Ausbildung der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Im [PJ-Klinik-Katalog](#) sind ausländische Universitätskliniken und Ausbildungskrankenhäuser aufgeführt, in denen die praktische Ausbildung gem. § 3 ÄApprO abgeleistet werden kann.

PI-Bescheinigung

Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres müssen dem [Muster](#) der Anlage 4 zur ÄApprO entsprechen. Sie müssen von den für die Ausbildung verantwortlichen Ärzten der Einrichtung unterschrieben sein.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet das medizinische Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist (vgl. § 3 Abs. 6 ÄApprO).

Ob eine regelmäßig und ordnungsgemäß im Ausland abgeleistete Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist, kann erst nach Vorlage der Ausbildungsnachweise entschieden werden. Es ist nicht möglich, die Annahme der Gleichwertigkeit schon vorher zuzusichern. Sollte die Ausbildung die genannten Voraussetzungen nicht vollkommen erfüllen, riskieren die Studierenden, dass der jeweilige Ausbildungsabschnitt nicht anrechenbar ist.

Sollten Eintragungen oder Stempel auf der Bescheinigung nicht klar zu identifizieren sein (bspw. bei nicht lateinischen Schriftzeichen), so muss eine Übersetzung durch einen in Deutschland amtlich vereidigten Übersetzer erfolgen.

Äquivalenzbescheinigung

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich an der ausländischen Universität als ordentlich Studierender der Humanmedizin zu immatrikulieren. Ist das nicht möglich, ist zumindest eine hochschulrechtliche Bindung an die ausländische Universität nachzuweisen.

Dies ist dies durch eine [zusätzliche Äquivalenzbescheinigung](#) der Universitätsverwaltung bzw. der Medizinischen Fakultät, der die jeweilige Einrichtung zugeordnet ist, nachzuweisen.

Tertial-Splitting

Die in Bayern eingeführte Praxis, abweichend von oben genannter Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO ein Tertial auch im stationären Bereich zu splitten, also zwei Mal acht Wochen z.B. im Ausland abzuleisten, ist eine vom Verordnungsgeber nicht vorgesehene Ausnahme. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht. Diese Regelung findet auch nur Anwendung, wenn zumindest einmal 8 Wochen im Ausland abgeleistet werden. Die weiteren 8 Wochen können dann ebenfalls im Ausland oder auch im Inland abgeleistet werden.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

	1. Option	2. Option
8 Wochen	Ausland	Ausland
8 Wochen	Ausland	Inland (Würzburg oder extern)

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Ausbildung werden Teilabschnitte, die kürzer als **acht** Wochen sind, nicht angerechnet. (Bei geteilten Ausbildungsabschnitten können grundsätzlich keine Fehltage eingebracht werden.)

Verschiebungen der deutschen Tertialzeiten sind nicht vorgesehen. Zur Ermöglichung von Auslandtertialen dürfen die Tertialzeiten im Ausland geringfügig abweichen. Bitte klären Sie solche etwaigen Abweichungen frühzeitig mit dem Prüfungsamt ab.

„Reisezeiten“ oder etwaige Überschneidungen mit dem vorangehenden oder nachfolgenden Tertial müssen über Fehltage abgedeckt werden.

Fehlzeiten

Fehlzeiten gleich welcher Ursache, z.B. auch aufgrund von Krankheit, werden auf die Ausbildung **bis zu insgesamt 30 Ausbildungstage** angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

Für Feiertage müssen keine Fehltag ein. Die Berechnung erfolgt nach dem Feiertagskalender in Würzburg.

Bei einer darüberhinausgehenden Unterbrechung sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres nur aus wichtigem Grund anzurechnen, soweit diese nicht länger als **zwei** Jahre zurückliegen.

Anrechnung

Die Anrechnung einer praktischen Ausbildung aus dem Ausland ist kostenpflichtig.

Aus Aufwands- und Kostengründen lassen Sie die Anrechnung idealerweise vornehmen, sobald alle Ihre geplanten Auslandsaufenthalte abgeschlossen sind.

Dazu benötigen Sie:

- **Antrag auf Anrechnung** einer im Ausland absolvierten praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt
- **alle notwendigen Bescheinigungen** im Original bzw. in beglaubigter Kopie
- **Gebühr in bar**

Alle zu verwendenden Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter **Allgemeines > Formulare und Merkblätter** <https://www.uni-wuerzburg.de/studium/pruefungsamt/staatsexamen/humanmedizin/#c539729>.

Bitte erkundigen Sie sich vor Antritt Ihres Tertials im Ausland, ob Ihnen die benötigten Bescheinigungen form- und fristgerecht von dem Krankenhaus bzw. der Universität im Ausland ausgestellt werden können!

Vorstehende Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄApprO verbindlich.

Für darüber hinaus gehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Prüfungsamt Medizin, ☎ (0931) 31-82238, pruefungsamt.med@uni-wuerzburg.de

Ihr Prüfungsamt Medizin

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Postanschrift: Sanderring 2, 97070 Würzburg

Dienstgebäude: Hubland Nord, Josef-Martin-Weg 55, 97074 Würzburg

Internet: <https://www.uni-wuerzburg.de/studium/pruefungsamt/staatsexamen/humanmedizin/>